

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. December 1871.

1. Baukosten der Strafanstalt.

In Betreff dieses Gegenstandes tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 15. Novbr. d. J. bei.

2. Baukosten der Hauptschule.

Der Senat wünscht, daß die Bürgerschaft ihren Beschluß vom 15. Novbr. d. J. einer nochmaligen Erwägung unterziehen möge, da er sowohl gegen die Vermögensentziehung, welche der Hauptschule angeschlossen werden soll, als auch gegen die Unterlassung jeglicher Tilgung die ernstlichsten Bedenken nicht zu unterdrücken vermag.

Was den ersteren Punkt betrifft, so mag nicht in Abrede gestellt werden, daß Senat und Bürgerschaft, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Nutzens dafür reden, berechtigt sind das ihrer Obhut anvertraute Stiftungsvermögen für die Zwecke des höheren Schulunterrichts zu verausgaben. Der Umstand aber, daß die Hauptschule keine selbständige Verwaltung hat, sondern in dieser Beziehung lediglich vom Staate abhängt, legt dem letzteren die Pflicht auf, um so strenger jedes, nicht durch unabwiesbare Nothwendigkeit gebotenen Eingriffs in die Vermögensrechte der Anstalt sich zu enthalten.

Fragt man nun, ob in dem vorliegenden Falle eine solche unabwiesbare Nothwendigkeit oder auch nur erhebliche Gründe der Zweckmäßigkeit vorliegen, welche einen so außerordentlichen Schritt zu rechtfertigen vermöchten, so kann darauf eine bejahende Antwort kaum ertheilt werden. Jeder finanzielle Vortheil, welcher durch Verwendung der zinstragenden Capitalien der Hauptschule zu den Bauanlagen zu erzielen ist, läßt sich auch auf dem von der Finanzdeputation vorgeschlagenen Wege, welcher die Umwandlung der Capitalzinsen in eine feste Staatsrente in sich schließt, erreichen. Eine größere Einwirkung auf die Schule gewinnt der Staat durch die Verringerung ihres Vermögens nicht; auch dürfte ein dahin gerichtetes Bedürfnis schwerlich empfunden werden, da schon jetzt die Hauptschule der staatlichen Verwaltung, Aufsicht und Gesetzgebung vollständig unterstellt ist.

Sollte hiegegen eingewandt werden, daß der Staat, indem er der Hauptschule ein besseres Gebäude zu ihrem Eigenthum überweise, billigerweise auf eine Schadloshaltung durch das Vermögen der Anstalt Anspruch machen dürfe, so würde doch zu bedenken sein, einmal daß die Schule dem Staat das ihr gehörende werthvolle Areal des Eschenhofs sammt darauf stehenden Gebäuden zu freier Verfügung überläßt, und zweitens daß der Staat den Neubau nicht deshalb angeordnet hat, um etwa der Stiftung einen Vermögensvorteil zuzuwenden, sondern um seine eignen Bedürfnisse auf dem Gebiete des höheren Unterrichts in einfacherer und wohlfeilerer Weise, als es durch Errichtung eines eigenen Instituts für die von der Hauptschule aus Stiftungsmitteln nicht mehr zu bewältigenden zunehmenden Ansprüche seiner zahlreicher gewordenen Bevölkerung geschehen könnte, zu befriedigen. Beschränkte die Hauptschule sich darauf, ihre Aufgabe, wie sie sehr wohl könnte, innerhalb des Bereichs ihrer eigenen Mittel, zu verfolgen, so würde der Staat ohne Zweifel sich vor der Nothwendigkeit erblicken, falls er nicht das gesteigerte Bedürfnis nach Gelegenheiten zur Erlangung höheren Schulunterrichts ignoriren wollte, auf die Errichtung einer zweiten Anstalt gleichen Charakters Bedacht zu nehmen. Er wird daher nicht dafür, daß er durch Zuschüsse und Bauverwendungen für die Hauptschule dieser weit kostspieligeren Nothwendigkeit sich noch auf eine lange Reihe von Jahren entzieht, eine Schadloshaltung aus dem Vermögen der Stiftung begehren können.

Dem Senat würde es als das richtigste erscheinen, wenn, nach dem im Berichte der Finanzdeputation sub II angeführten Vorschlage verfahren, d. h. wenn

richt

Sittenanstalt für bürgerliche Beamte.

1867 beauftragt worden, gegen Ablauf des obigen Anstalt zu berichten. Diefem Antrage überführt der Einnahmen und Ausgaben, im letzten Jahre.

Einnahmen:

Bilg.	Capitalzinsen.		Einkünfte.	
	Gr.	fl.	Gr.	fl.
—	4674	9	3058	24
18	5012	44	3526	8
—	5071	51	4259	12
54	5301	15	3530	30
45	5550	34	2040	40
45	5666	58	2818	38

aus der Generalcasse.

Ausgaben:

	Baukosten.		Uebige.	
	Gr.	fl.	Gr.	fl.
Wittwen	—	—	66	8
"	195	60	66	12
"	406	18	60	10
"	447	66	65	11
"	554	12	72	1
"	368	24	71	—

Vermögensbestand:

131,749.28
136,117.50
140,226.41
143,943.46
145,876.15
148,380.—

Jahr 1871 angegebenen Zahlen sind nur

Bürgerschaft gemäß sind seit dem 1. Octbr. des Einkünfte auf 50 % erhöht und

(93.) J. J. Kaufmann.

die Bausumme einfach auf die Staatscasse übernommen und in zehnjährigen Raten abgetragen würde. Auf diese Weise würde der gewissenhaften Rücksicht, welche Senat und Bürgerschaft zu allen Zeiten dem Stiftungsvermögen als solchem geschenkt haben, am vollständigsten und in unanfechtbarer Weise entsprochen. Dies würde nicht ausschließen, daß der Verwaltung der Hauptschule zur Pflicht gemacht würde, auf eine vortheilhaftere Belegung ihrer Capitalien, selbstverständlich innerhalb der Grenzen vernünftiger Vorsicht, Bedacht zu nehmen. Geschieht letzteres, so schwindet der Vortheil, welchen die Verwendung dieser Capitalien auf den Bau zur Folge haben würde, zu solcher Geringsfügigkeit zusammen, daß es kaum noch verlohnen würde, um seinetwillen die von der Finanzdeputation sub I empfohlene Operation vorzunehmen. Sollte gleichwohl die Bürgerschaft Werth darauf legen, daß vorzugsweise dieser letztere Weg eingeschlagen werde, so würde der Senat die dagegen sprechenden Gründe allerdings nicht für erheblich genug erachten, um seine Zustimmung auch dazu vorzuenthalten.

Die Frage der Tilgung ist nach Ansicht des Senats in dem Berichte der Finanzdeputation in Uebereinstimmung mit dem bisher von Senat und Bürgerschaft anerkannten Grundsatz, daß für unrentable Anlagen die öffentliche Schuld nicht dauernd vermehrt werden dürfe, behandelt worden. Von diesem gewiß heilsamen Grundsatz abzuweichen, scheint ein ausreichender Grund nicht vorzuliegen. Auch macht es in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob das Baucapital direct durch eine Staatsanleihe oder durch Verwendung eines bishe: zinstragenden Activums aufgebracht wird. In beiden Fällen ist der finanzielle Effect für die Staatscasse genau der nämliche, nämlich die Creirung eines neuen permanenten Ausgabepostens entweder für Verzinsung der Bauschuld oder für Ersatz der wegfallenden Zinsen des im laufenden Haushalte verzehrten Vermögens. In welcher Form auch die Capitalanlage geschehen mag, in der Sache selbst, worauf es doch allein ankommt, ist sie von derjenigen für die Strafanstalt in nichts verschieden, und da für letztere die Bürgerschaft den Antrag der Finanzdeputation als richtig angenommen hat, so darf der Senat hoffen, sie werde nach erneuter Erwägung denselben Grundsätzen auch in Betreff der Baukosten der Hauptschule ihre Zustimmung nicht versagen. Er will nur noch darauf hinweisen, daß es dabei nicht auf eine verstärkte Schuldentilgung, sondern auf die Abwendung einer dauernden Schuldenvermehrung für unrentable Anlagen abgesehen ist.

3. Revision des Umsatzsteuergesetzes.

Der Senat stimmt dem Antrage der Bürgerschaft zu, daß eine besondere Uebergangsbestimmung in Gemäßheit der dieserhalb stattgehabten Verhandlungen in das Gesetz aufgenommen werde, auch erscheint ihm zweckmäßig, daß, wie die Bürgerschaft wünscht, die zu den §§. 1 und 20 des Gesetzes festgestellten Erläuterungen bei der Publication des Gesetzes die geeignete Berücksichtigung finden; er hält aber dafür, daß solchenfalls auch die Erläuterungen in das Gesetz selbst an geeigneter Stelle eingefügt werden. Der Senat beantragt daher, daß die Bürgerschaft mit den nachstehenden Zusätzen zum vereinbarten Gesetz sich einverstanden erkläre:

§. 7.

Befreit von der Umsatzsteuer sind:

- 1) Verkäufe von Gegenständen, welche zur Zeit des Verkaufs-Abschlusses in der Zollvereinsniederlage sich befinden, wenn der Verkäufer kein Hiesiger ist.
- 2) Verkäufe, welche vor Ablieferung u. s. w.

§. 20.

Was in gegenwärtiger Verordnung von Verkäufen gesagt ist, gilt gleichmäßig von jeder anderen Veräußerung beweglicher Gegenstände mittelst eines onerosen Geschäfts. In solchem Fall findet auf den Veräußerer Anwendung, was von dem Verkäufer gesagt ist, und auf den Erwerber, was von dem Käufer gesagt ist.

Jedoch fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht diejenigen Uebertragungen von Gegenständen, welche wegen des Ausscheidens eines Theilhabers aus einer Handelsgesellschaft bezw. wegen des Eintritts

eines Theilhabers in eine solche von dem Ausscheidenden an die die Firma fortführenden bzw. von den Firmeninhabern an den Eintretenden erfolgen, und ferner Uebertragungen von Gegenständen von einem Geschäftsgenossen auf den andern auf Grund eines gemeinschaftlichen Geschäfts, welches von einem der Geschäftsgenossen auf seinen Namen abgeschlossen ist.

Beim Tausch ist die Steuer von dem Werth der sämtlichen gegen einander ausgetauschten Gegenstände zu entrichten.

§. 22.

Uebergangsbestimmung.

Bei Verkäufen, welche vor dem 1. Januar 1872 abgeschlossen sind, kommt das bisherige Gesetz in Anwendung, selbst wenn erst nach diesem Zeitpunkt die Lieferung der Waare erfolgt oder der Betrag der Gegenleistung festgestellt wird.

4. Revision der jährlichen Steuern.

Auch der Senat genehmigt die von der berichtenden Deputation anheimgegebene Veränderung der Stempelabgabe von Seeversicherungen und die von ihr für diesen Fall vorgeeschlagene Fassung des §. 62 der Steuerverordnung mit dem von der Bürgerschaft beantragten Zusatz. Wegen der Einführung von Stempelmarken für diese Abgabe hat der Senat die Deputation beim Generalsteueramt zum Bericht aufgefördert.

5. Chausséestrecken innerhalb der Stadt.

Den beifolgenden Bericht der Baudeputation, die Ueberweisung der innerhalb der Stadt belegenen Chausséestrecken an den städtischen Straßenbau betreffend, theilt der Senat der Bürgerschaft vorbehaltlich seiner Beschlußfassung mit.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 1. December 1871.

Bericht der Baudeputation,

die Chausséestrecken in den 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen betreffend.

Von der Abtheilung der Baudeputation für den Straßenbau ist derselben das Folgende vorgetragen worden:

1) Bereits im Jahre 1864 wurde in einem durch die Bürgerschaft veranlaßten Berichte der Wegbaudeputation (S. 305 der Verhandl. 1864) darauf hingewiesen, daß es sich empfehle, von den bis dahin als Chausseen behandelten Straßen der Pagenthorner und Uibremer Feldmark, die beiden Strecken vom schwarzen Meere bis zum Pagenthorner Wege nach der Wisch und an der Waller Chaussee von der Hempstraße bis zum Wege nach dem Pulvermagazin dem städtischen Straßenbau zu überweisen. Es wurde indessen damals noch davon abgestanden, augenscheinlich nur, um die Bewohner der meistens kleinen Häuser am schwarzen Meere nicht zu den Kosten der damals mit 8000 Thalern bewilligten Neulegung des Pflasters dieser Strecke heranziehen zu müssen.

Seit jener Zeit sind wiederholte Klagen über die mangelhafte Entwässerung dieser sehr niedrig gelegenen Strecke vorgekommen, denen abzuweichen der Chausseebau außer Stande war. In neuester Zeit sind aber die Anforderungen des Medicinalamts an eine bessere Abwässerung aus jenen Theilen der äußeren Vorstadt so dringend geworden, daß diesem Uebelstande auf irgend eine Weise wird abgeholfen werden müssen.

2) An der Waller Chaussee besteht bereits die Anomalie, daß der Straßenbau, um der jenseits des Weghauses liegenden „Grenzstraße“ Abwässerung zu verschaffen, einen Canal durch die Chaussee zum Anschluß an den Canal der Hempstraße gelegt hat, während der Wegbau die über demselben liegende Chaussee unterhält. Es kommt in jenem Stadttheil hinzu, daß die Medicinalpolizei auf Abführung des Unraths aus den am „ersten Hufenwege“ liegenden Wohnungen dringt, was indessen nur so lange ausführbar ist, bis fortgesetzt nasse Bitterung das Befahren dieses noch ungepflasterten Weges unthunlich macht. Außerdem wird Seitens der Medicinalpolizei auf fortgeführte Canalisirung des an der Hempstraße jenseits der Eisenbahn befindlichen offenen Abzugsgrabens angetragen, ebenfalls in einer Richtung, welche dem Straßenbau noch nicht überwiesen ist.

3) Endlich aber sind an der Schwachhauser Chaussee, außer der mit einem Canal nach der Straße „außer der Schleifmühle“ versehenen Umlandstraße, nicht allein verschiedene Wohnungen erbaut, sondern es liegt jetzt der Plan einer neuen Straße vor, welche auf dem Areal zwischen von Kapff und dem f. g. Schweizerhause errichtet werden soll, ohne daß für einen genügenden Abfluß des vorschriftsmäßig in die Straße zu legenden Canals gesorgt werden kann, weil der Wegbau keine Canäle zu bauen hat, und eine solche Neuerung sich um so weniger in einer Strecke empfehlen dürfte, welche, allem Anschein nach, in naher Zeit zu einer Stadtstraße sich gestalten wird.

Das augenblicklich dringende Bedürfnis beschränkt sich allerdings auf die bezeichneten Strecken der drei Chausseen; allein die rasche Entwicklung der äußeren Vorstädte stellt ein gleiches Bedürfnis auch für den Rest dieser Chausseestrecken bis zu den Grenzen der 1849 zur Stadt gezogenen Feldmarken von Pagenthorn und Utbremen in nahe Aussicht, und die Abtheilung für den Straßenbau glaubt daher auch deren Heranziehung empfehlen zu müssen.

Wie bereits in dem oben angezogenen Berichte vom 8. Juli 1864 bemerkt ist, würde die durch die staatsseitige Behandlung dieser Wegstrecken als Chausseen nur suspendirte Unterhaltungspflicht der Anwohner wieder eintreten, sobald diese staatsseitige Unterhaltung aufgehoben wird; indessen wird es sich doch empfehlen, durch eine öffentliche Bekanntmachung die Anwohner ausdrücklich von solchem Beschlusse und dessen Wirkungen in Kenntniß zu setzen.

Daß durch diese verschiedenen Erweiterungen der städtischen Straßen in den bestehenden Weggelderhebungen Nichts geändert wird, dürfte selbstverständlich sein.

Nachdem die Abtheilung für den Wegbau sich mit der Abgabe der fraglichen Chausseestrecken an den Straßenbau einverstanden erklärt hat, so erlaubt sich die Baudeputation zu beantragen:

1) Daß die Chausseen nach Hastedt, nach Walle und nach Schwachhausen bis an die Grenze des 1849 zur Stadt gezogenen Gebiets dem Straßenbau zur Unterhaltung als Stadtstraßen unter Zuziehung der gesetzlichen Beiträge der Anlieger überwiesen werden;

2) daß die Anwohner von dieser Maßregel in Kenntniß gesetzt und sie den Gesetzen über die Beitragspflicht zu den städtischen Straßen unterworfen werden.

Bremen den 27. November 1871.

(gez.) Lampe.

(gez.) Bade.

(gez.) Richard Friese.